

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Schleiufer 14, 39104 Magdeburg

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

Robin Radom
Referent für Jugendpolitik
0391 / 289 232 78
robin.radom@kjr-lsa.de

Magdeburg, 12.05.2023

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Reform des KJHG-LSA

Sehr geehrte Isolde Hofmann,

am 18. April 2023 hat das Kabinett des Landes Sachsen-Anhalt den Gesetzesentwurf zur Änderung des KJHG-LSA freigegeben. Als Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. (KJR) möchten wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf, der die wesentlichen Rahmenbedingungen der Kinder- und Jugendhilfe in Sachsen-Anhalt gestaltet, Stellung nehmen.

1. Inklusion

Das KJSG ist Wegbereiter für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe. Aktuell erfolgt die fachliche Diskussion über die nächsten Umsetzungsschritte, die zeitnah in einen Novellierungsvorschlag des SGB VIII münden werden. Die Änderungen des KJHG-LSA zielen nun darauf ab, diese ersten Schritte auf Bundesebene entsprechend nachzuvollziehen, bleibt jedoch hierbei hinter den Erwartungen der Fachöffentlichkeit zurück. Aus Sicht des KJR gilt es, insbesondere mit Blick auf die bereits jetzt gültige inklusive Ausgestaltung der Leistungen nach § 11 SGB VIII, grundsätzlich Folgendes zu berücksichtigen:

- Dem öffentlichen Träger obliegt im Rahmen der Gesamtverantwortung (Planungs- und Finanzverantwortung) eine entsprechende Umsetzung der Vorschriften des SGB VIII. Hierzu gehört auch die Sicherstellung der Bereitstellung inklusiver Leistungen.
- Regelungen auf Landesebene und auf kommunaler Ebene müssen neben investiven Kosten (z.B. barrierefreie Zugänge) wiederkehrende bzw. laufende Kosten (z.B. höhere Mobilitätskosten, Assistenzleistungen) entsprechend berücksichtigen.
- Insbesondere für die Übergangszeit bis 2028, in der parallel weiter zwei Systeme bestehen, und auch darüber hinaus müssen hier für die z.T. ehrenamtlich arbeitenden Strukturen unbürokratische und flexible Unterstützungslösungen gefunden werden.

Zu den vorgeschlagenen Regelungen im Einzelnen:

Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.
Schleiufer 14
39104 Magdeburg

 0391 / 289 232 0
 0391 / 289 232 38
 info@kjr-lsa.de
 www.kjr-lsa.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE67 8105 3272 0030
3708 82

Steuernummer:
102/142/06876

Vereinsregister-Nr.: 10780
Registergericht Stendal

Vorstand (gem. § 26 BGB):
Anne Seiffert, Tanja Rußack,
Nicole Krökel, Fabian Pfister,
Inga Wichmann, René Thomé

Die im aktuellen Entwurf für den **§ 15 Gesamtverantwortung, Beteiligung an der Planung** gewählte Formulierung des Abs.1. ist aus Sicht des KJR deutlich weitergehend als die Formulierung des § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII. Die in § 15 Abs. 1 S.2 intendierte Aussage, dass Einrichtungen und Dienste eine inklusive Ausgestaltung von Angeboten vorhalten müssen, ist mit Blick auf jede einzelne Einrichtung weder vom Bundesgesetzgeber vorgesehen noch in der Praxis in allen Fällen und in letzter Konsequenz umsetzbar. Aus unserer Perspektive sollte der Fokus der Regelung daher auf die Frage nach der grundsätzlichen Verfügbarkeit mehrerer inklusiver Angebote im Planungsbereich abstellen und nicht auf die einzelne Einrichtung, bzw. eine Abweichung von der Norm des inklusiven Angebotes in begründeten Ausnahmefällen ermöglichen (Soll-Vorschrift). Der KJR schlägt daher vor, hier die Formulierung des Bundesgesetzgebers zu übernehmen und **§ 15 Abs. 1 S. 2** wie folgt zu formulieren:

„Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte junge Menschen mit jungen Menschen ohne Behinderung gemeinsam unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen gefördert werden können.“

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass die **Finanzierung des Themas der Inklusion** noch nicht geklärt ist. Dies gilt sowohl für die Landesebene als auch für die kommunale Ebene. Anders als in anderen Leistungsbereichen verpflichtet das SGB VIII durch die Änderung des KJSG die Jugendarbeit bereits jetzt zur Umsetzung von Inklusion (vgl. § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII). Die geplante Einführung des § 14a KJHG-LSA unterstreicht dies insbesondere hinsichtlich der Fortbildungen in diesem Bereich. Kurzfristig und dauerhaft entstehende Mehrkosten werden jedoch z. B. in der Fördersumme des § 31 KJHG-LSA nicht berücksichtigt. Es braucht eine Regelung, die sowohl dem grundsätzlichen Bedarf als auch eventuell auftretender spezieller Bedarfe, wie z. B. Notwendigkeit eines*einer Gebärdendolmetschers*in, Rechnung trägt. Vgl. auch X. Förderung der kommunalen Jugendarbeit.

Weitergehend bitten wir um die Änderung der Überschrift des **§ 14a SGB VIII** in „§ 14a Förderung der Fortbildung von Mitarbeitenden der Träger der freien Jugendhilfe“. Grundlage dieses Vorschlages ist die Tatsache, dass die aktuelle Überschrift suggeriert, dass die Regelung umfassende Aussagen zur Förderung der freien Träger beinhalten würde und eher genereller Natur ist. Darüber hinaus weist der KJR darauf hin, dass die Heraushebung des Bereiches Inklusion im Rahmen der Fortbildungsförderung nicht dazu führen darf, dass hierdurch andere wichtige Fortbildungsbedarfe unberücksichtigt bleiben.

2. Förderung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit (§ 31 KJHG-LSA)

Wir begrüßen ausdrücklich die erfolgte Einführung des Flächenfaktors zum 01. Januar 2023 und den damit einhergehenden Mittelausgleich für die kreisfreien Städte. Hierdurch wird den besonderen Anforderungen des ländlichen Raumes Rechnung getragen. Dennoch kann dies nur ein erster Schritt zur Verbesserung der Situation der kommunalen Jugendarbeit sein. Die Finanzierung der Einrichtungen und der Fachkräfte ist weiterhin prekär. Zudem setzen massive Kostensteigerungen durch die Inflation die kommunale Jugendarbeit zusätzlich unter Druck. Um die Jugendarbeit in ganz Sachsen-Anhalt nach über zwei Jahren Corona-Pandemie resilient und inklusiv aufzustellen und jungen Menschen attraktive Angebote der

Jugendarbeit, z.B. in Form von Jugendclubs und kommunalen Bildungs- und Freizeitmaßnahmen, zur Verfügung stellen zu können, sehen wir einen Mehrbedarf von insgesamt 4 Mio. Euro. Darüber hinaus bedarf es einer Anpassung der Dynamisierung. Die aktuell geltenden 2 % reichen nicht aus, um dem Kostendruck der Inflation sowie der Tarifentwicklung gerecht zu werden.

3. Schulsozialarbeit

Das KJSG trägt der gestiegenen Bedeutung der Schulsozialarbeit Rechnung und verankert sie als eigenständige Leistung der Kinder- und Jugendhilfe im neuen § 13a SGB VIII. Schulsozialarbeit ist inzwischen als ein zentrales Qualitätsmerkmal im System Schule fest etabliert.

Nach unserer Rechtseinschätzung sieht der § 13a S. 3 SGB VIII vor, dass der Inhalt und der Umfang der Schulsozialarbeit durch Landesrecht geregelt werden müssen. Dies sehen wir durch den aktuellen Entwurf nicht als erfüllt an. Weitergehend besteht für das Land die Möglichkeit, durch Landesrecht zu bestimmen, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden. Dahingehend muss das Land dringend eine abschließende Entscheidung treffen, in welches Ressort die Schulsozialarbeit fällt.

Für die Schulsozialarbeit bedarf es zwingend einer **inhaltlichen als auch finanziellen, von anderen Leistungsbereichen unabhängigen Gesamtlösung**, die die aktuelle ESF-Förderung bzw. die entsprechenden Nachfolgeregelungen einbeziehen muss. Denkbar wäre hierfür analog zu § 31 KJHG-LSA die Einführung eines § 31a zur Förderung der Schulsozialarbeit mit eigener – am Bedarf des festgelegten Inhalts und Umfangs orientierter – Förderung, die ganzheitlich in Zusammenhang mit ergänzenden Fördermitteln, wie der ESF-Förderung, gedacht wird. Der KJR fordert das Land daher dazu auf, jetzt aktiv zu werden. Die Ausgestaltung einer solchen Regelung muss darüber hinaus transparent gestaltet werden. Neben den Landkreisen und kreisfreien Städten sind die Träger der Schulsozialarbeit frühzeitig und umfassend in diesen Prozess einzubinden.

Eine einfache Ergänzung der Schulsozialarbeit im § 31 KJHG-LSA ohne inhaltliche Untersetzung und finanzielle Ausgestaltung ist aus Sicht der ganz überwiegenden Teile der Fachöffentlichkeit weder zweckmäßig noch hinreichend. Aus diesem Grund begrüßt der KJR ausdrücklich, dass die im Arbeitsentwurf angedachte Ergänzung des Wortes Schulsozialarbeit im § 31 KJHG-LSA nicht mehr vorgesehen ist. Darüber hinaus schlägt der KJR eine **Änderung der in § 31 Abs. 1 und 4 benannten Leistungsbereiche** wie folgt vor: „§§ 11-13 und 14 Sozialgesetzbuch Acht“. Ziel dieser Änderung ist es, eine in sich konsistente Regelung herzustellen.

4. Kinder- und Jugendbericht (§ 16 KJHG-LSA)

Der KJR begrüßt ausdrücklich den **Erhalt des § 16 KJHG-LSA** und damit den Erhalt der gesetzlichen Pflicht zur Erstellung des Kinder- und Jugendberichts. Hinsichtlich der neuen Formulierung begrüßen wir auch, dass der Bericht die Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses stärkt, eine Schwerpunktsetzung ermöglicht und die Beteiligung junger Menschen vorsieht. Zudem ist die Entkopplung der Periodizität von „der Mitte einer jeden Wahlperiode“ ein gangbarer Ansatz der zeitlichen Flexibilisierung.

Kritisch sehen wir jedoch, dass die **Schriftform des Berichts** nicht klar formuliert wird. So spricht der neue § 16 KJHG-LSA von einer „Unterrichtung des Landtages“, was letztlich von einer kurzen mündlichen Unterrichtung bis zu einem schriftlichen Bericht reichen kann. Hier schlagen wir vor, die schriftliche Berichtsform klarzustellen und weiterhin die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbericht“ als etablierten Namen im Gesetz zu nutzen. Nur durch die schriftliche Form kann der Bericht die potenziellen Zielgruppen angemessen erreichen und in der Praxis Anwendung finden.

Darüber hinaus schlagen wir die **Festlegung eines Kerndatensatzes als Inhalt** des Kinder- und Jugendberichts in der Formulierung vor. Ziel dieser Formulierung ist ein regelmäßig fortgeschriebener, prägnanter Kerndatensatz zu zentralen Lebenslagen junger Menschen. Hierbei müssten nicht zwingend neue Daten erhoben werden, sondern könnten aus Datensätzen des Statistischen Landesamtes und bereits existierenden Berichtsformen (wie dem in der Begründung erwähnten Monitoring der Bundesregierung im Bereich der Kindertagesstätten) übersichtlich zusammengetragen werden. Die relevanten Daten und Indikatoren sollten gemeinsam mit dem Landesjugendhilfeausschuss festgelegt werden. Dies würde dem in der Gesetzesbegründung aufgeführten Gedanken zutragen, den Kinder- und Jugendbericht in Richtung eines indikatorengestützten Berichtswesens zu entwickeln, das eine ständige, aufwendige Neukonzeption vermeidet.

Aus Sicht des KJR steht eine Festlegung der Schriftform und die regelmäßige Erhebung eines Kerndatensatzes nicht der intendierten Flexibilisierung des Kinder- und Jugendberichts entgegen. Diese Anpassungen ermöglichen weiterhin kurze, auf wesentliche Schwerpunkte fokussierte Berichte. Und dies ist auch durchaus wünschenswert, da umfassende Berichte mit drei- bis vierhundert Seiten in der Erstellung komplex sind und bei den potenziellen Zielgruppen wenig Anklang finden. Kurze, prägnante, indikatorengestützte Berichte mit einem regelmäßig fortgeschriebenen Kerndatensatz und Analysen zu Schwerpunktthemen halten wir daher für einen zielführenden Ansatz.

Basierend auf diesen Einschätzungen schlagen wir die Ersetzung des § 16 KJHG-LSA durch folgende Formulierung vor:

§ 16 Kinder- und Jugendbericht der Landesregierung

(1) Die Landesregierung berichtet nach Beteiligung des Landesjugendhilfeausschusses mindestens einmal pro Legislaturperiode schriftlich dem Landtag über die Lage junger Menschen. Der Bericht enthält Kerndaten und Analysen zu zentralen Lebenslagen junger Menschen und Informationen über die wesentlichen Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der sich daraus ergebenden Handlungsbedarfe und jugendpolitischen Vorhaben der Landesregierung. Bei der Erarbeitung des Berichtes sind junge Menschen zu beteiligen.

(2) Die Landesregierung soll zur Erarbeitung des Berichtes Expertisen und Gutachten heranziehen.

5. Ausschussarbeit

Die Reform des KJHG-LSA beinhaltet einige Änderungen zur Gestaltung der Ausschussarbeit in den kommunalen Jugendhilfeausschüssen und dem

Landesjugendhilfeausschuss. Dahingehend bewerten wir den neu eingefügten S. 6 im § 10 Abs. 3 hinsichtlich des **Wegfalles der Möglichkeit zur Nachbesetzung im LJHA** äußerst kritisch. Personelle Änderungen bei den Mitgliedern sind jederzeit möglich und sofern keine Nachbesetzung möglich ist, ist die Vertretung des*der jeweiligen Akteurs*in und im Zweifel sogar die Arbeitsfähigkeit des Gremiums gefährdet. Insgesamt könnte in der Folge die Gewährleistung der landesgesetzlich normierten Zusammensetzung gemäß §§ 10 und 11 KJHG-LSA i. V. m. § 71 SGB VIII in Frage gestellt werden. Uns ist unklar, warum die Vertretung im LJHA dahingehend an Personen gebunden werden soll.

Hinsichtlich der beratenden Mitglieder in den Jugendhilfeausschüssen begrüßen wir die **Ergänzung von selbstorganisierten Zusammenschlüssen** nach § 4a SGB VIII und die dahingehend weitere Ergänzung der beispielhaften Aufzählung in den §§ 5 und 11. Um diese Ergänzung an die bestehende Systematik anzupassen, empfehlen wir eine Benennung der maximalen Zahl der beratenden Mitglieder für die selbstorganisierten Zusammenschlüsse. Aus unserer Perspektive trägt eine Begrenzung auf maximal drei Personen der Bedeutung der Selbstvertretungen gemäß § 4a SGB VIII Rechnung. Durch die Stellvertreterregelungen können somit bis zu sechs Personen regelmäßig in die Ausschussarbeit eingebunden werden. Gleichzeitig ist dadurch die Arbeitsfähigkeit des Gremiums sichergestellt. Zwar können die kommunalen Jugendhilfeausschüsse durch ihre Satzung selbst eine maximale Anzahl festlegen, doch wird durch eine derartige Landesregelung auch eine Empfehlung abgegeben. Hinsichtlich der Ausgestaltung bietet sich eine Orientierung an der Systematik für die Religionsgemeinschaften an. Dahingehend schlagen wir folgende Formulierungen vor:

§ 5 Abs. 1 Nr. 8:

„Bis zu 3 Personen von den im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüssen nach § 4a SGB VIII, beispielsweise von Heimräten, Zusammenschlüssen von Careleavern oder Pflegeelternvereinen, jeweils oder gemeinsam benannte Personen.“

§ 11 Abs. 1 Nr. 9:

„Bis zu 3 Personen, die von der obersten Landesjugendbehörde auf Vorschlag der landesweit wirkenden selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, beispielsweise eines Heimrates, eines Zusammenschlusses von Careleavern oder eines Zusammenschlusses im Bereich des Pflegekinderwesens, berufen werden.“

Zudem möchten wir uns für eine **Klarstellung der Öffentlichkeit der Unterausschüsse** der kommunalen Jugendhilfeausschüsse und des Landesjugendhilfeausschusses aussprechen. Im Landesjugendhilfeausschuss wurde am 31. Januar 2023 eine derartige Klarstellung diskutiert. Die Satzung des Landesjugendhilfeausschusses sieht aktuell keine Öffentlichkeit vor. Auf kommunaler Ebene besteht keine einheitliche Handhabe hinsichtlich der Öffentlichkeit von Unterausschüssen. Transparenz ist jedoch ein wesentliches Merkmal unserer Demokratie und ein Ausschluss der Öffentlichkeit ist nur herzustellen, wenn das öffentliche Wohl oder das berechnete Interesse Einzelner gefährdet ist. Aus diesen Gründen finden wir eine Herbeiführung bzw. eine Klarstellung bzgl. der Öffentlichkeit der Unterausschusssitzungen in den §§ 7 und 13 KJHG-LSA überaus begrüßenswert.

6. Sonstiges

Zuletzt möchten wir darauf hinweisen, dass die Verwendung der Begriffe „freier Träger“ und „anerkannter freier Träger“ im aktuell geltenden Gesetz als auch im Entwurf nicht immer dem Regelungsinhalt entspricht. Dies betrifft bspw. § 2 Abs. 2 Nr. 5, § 7 Abs. 1 S. 2, § 8 Abs. 4 Nr. 2 und § 15 Abs. 4 KJHG-LSA. Anerkannte freie Träger haben gemäß § 75 SGB VIII einen besonderen Status. Insbesondere den Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten anerkannter freier Träger ist aus Sicht des KJR im Gesetz Rechnung zu tragen. Hier bedarf es einer genauen Prüfung der Verwendung der Begrifflichkeiten.

Gerne stehen wir bei Rückfragen oder für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Radom
Referent für Jugendpolitik
i. A. des Vorstands